

der Bevölkerung sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn eine Störung der Wärmeversorgung auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann.

(2) Die Entnahme von Vorräten gemäß Absatz 1 entbindet nicht von der Pflicht, Maßnahmen zur kurzfristigen Wiederauffüllung der Vorräte zu veranlassen.

(3) Bei Unterschreitung einer Vorratsmenge von 5 Reich Tagen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

## §6

**Meldepflichten**

Vorratspflichtige haben der zuständigen Behörde jeweils für den abgelaufenen Monat bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats die für jede Wärmezeugungsanlage, die unter die Vorratspflicht fällt, am Ende des abgelaufenen Monats gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen schriftlich zu melden.

## §7

**Auskunftspflichten**

(1) Vorratspflichtige haben der zuständigen Behörde auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 56 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975, zuletzt geändert am 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547), bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) aussetzen würde.

## §8

**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinne der Heizwerks-Bevorratungs-Verordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden.

## §9

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 5. September 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i z i ä r e  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. nat. S t e i n b e r g  
Minister für Umwelt, Naturschutz,  
Energie und Reaktorsicherheit

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den Güterkraftverkehr (GüKVO)  
— Bestimmungen über Höchstzahlen der Genehmigungen  
für den Güterfernverkehr**

**— Genehmigungshöchstzahlen Güterfernverkehr —**

**vom 16. August 1990**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1990 über den Güterkraftverkehr (GüKVO) (GBl. I Nr. 40 S. 580) wird folgendes bestimmt:

## §1

Die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge, die als genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Güterkraftverkehr) im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, werden nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung als Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr festgesetzt und auf die Bezirke aufgeteilt.

## §2,

Die Höchstzahl der Genehmigungen für den Güterfernverkehr einschließlich für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr beträgt

12 000.

Davon entfallen auf die Bezirke folgende Genehmigungen :

Rostock	734
Schwerin	490
Neubrandenburg	441
Potsdam	756
Frankfurt/Oder	539
Cottbus	759
Berlin	649
Magdeburg	918
Halle	1 395
Leipzig	998
Chemnitz	1 194
Dresden	1 194
Erfurt	930
Gera	575
Suhl	428

## §3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1990

**Der Minister für Verkehr**  
G i b t n e r